

Mindestsicherung Neu – zurück zur „alten“ Sozialhilfe

1. Einleitung	14
2. Von der Mindestsicherung zur Sozialhilfe	14
3. Fakten zur Mindestsicherung in Österreich	16
3.1 Lebenslagen von Menschen mit Mindestsicherung	17
3.2 Statistische Daten im Bereich der Mindestsicherung	18
4. Die geplante Sozialhilferegelung der Bundesregierung	21
4.1 Kürzungen, „Deckelung“ und „BONUS“	22
4.2 Leistungsreduktion für Ausländer/-innen als politisches Signal	24
5. Mindestsicherung Neu und die geplante Abschaffung der Notstandshilfe	26
6. Resümee und Ausblick	27

Iris Woltran

Mitarbeiterin der Abteilung Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik (WSG) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

Auszug aus WISO 1/2019

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 (0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

wiso@isw-linz.at – www.isw-linz.at

1. Einleitung

*Diffamierung
von Mindest-
sicherungs-
bezieher/-innen*

Die Mindestsicherung ist seit Monaten ein Dauerthema. Nicht nur in (Vor-)Wahlzeiten – also bereits im Jahr 2017 –, sondern auch jetzt ist dieses Themenfeld politisch stark umstritten und polarisiert. Die Meinungen dazu sind gespalten und die Mindestsicherung – insbesondere in Verbindung mit der Thematik Asyl und Migration – wird von bestimmten politischen Parteien genutzt, um Stimmungsmache gegen Ausländer/-innen, aber auch gegen sogenannte leistungs- bzw. arbeitsunwillige Menschen zu machen. In der medialen Berichterstattung werden diese Menschen häufig als „Sozialschmarotzer/-innen“, „Durchschummer/-innen“ etc. diffamiert und es wird auch in diesem Zusammenhang von einer „Zuwanderung ins Sozialsystem“ gesprochen. Über die Fakten wird jedoch leider viel zu selten gesprochen. Deshalb wird in diesem Beitrag aufgezeigt, welche Personen in Österreich auf Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung angewiesen sind. Es wird auf den aktuellen BezieherInnenkreis und dessen Lebenslagen näher eingegangen. Der Schwerpunkt des Artikels liegt jedoch bei der geplanten Reform der Mindestsicherung. Der von der schwarz-blauen Bundesregierung bereits vorgelegte Gesetzesentwurf für ein „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ wird analysiert und umfassend bewertet. Aber auch die Notstandshilfe, eine Leistung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung, ist in Gefahr, von der Regierung gänzlich abgeschafft zu werden. Der Entfall dieser Leistung würde sich auch auf die Mindestsicherung dramatisch auswirken, denn viele Notstandshilfebezieher/-innen würden künftig auf dieses letzte soziale Netz angewiesen sein. Dieses Themenfeld wird abschließend behandelt, da auch hier die Kürzungspläne der Regierung nachhaltige und schwerwiegende Folgen für arbeitslose und armutsbetroffene Menschen in Österreich haben werden.

*Notstandshilfe
von Abschaffung
bedroht*

2. Von der Mindestsicherung zur Sozialhilfe

*Bedarfsorientierte
Mindestsicherung
brachte Leistungs-
verbesserung*

Das unterste soziale Sicherungsnetz – die damalige Sozialhilfe (noch vor In-Kraft-Treten der Mindestsicherung) – war immer schon heftig umstritten. Es regelte zumeist minimale Grundleistungen auf Ebene der Länder. Erst durch die Debatte im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) erfolgten einige Leistungsverbesserungen und auch ein breiteres Bekenntnis zur Armutsbekämpfung¹ in Österreich.

Am 1.12.2010 trat nach langjährigen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Ver-

fassungsgesetz (B-VG) über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung² in Kraft. Diese Vereinbarung hatte zum Ziel, die vormaligen Sozialhilferegulungen der Länder zu vereinheitlichen und zu verbessern. Die von einer rot-schwarzen Bundesregierung ausverhandelte Regelung hatte ganz klar die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut im Fokus. Darüber hinaus sollte auch eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben gefördert werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wurden zwischen dem Bund und den Ländern Eckpunkte einer bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten, welche im Anschluss in den entsprechenden Landesgesetzen umgesetzt wurden. Dadurch wurden wesentliche Bereiche der offenen Sozialhilfe – vor allem die Bezugsvoraussetzungen, Regressbestimmungen, Mindeststandards, Verfahrensrecht – vereinheitlicht und die Einbeziehung der nicht krankenversicherten BMS-Bezieher/-innen in die gesetzliche Krankenversicherung verbindlich geregelt.

Grundsätzlich ist diese Form der Mindestsicherung als positiv zu bewerten. Es gab natürlich in bestimmten Bereichen – insbesondere im Hinblick auf die Implementierung von armutsfesten Existenzsicherungsleistungen – ein Optimierungspotenzial. Es erfolgte jedoch eine gewisse Harmonisierung der Kernleistungen österreichweit. Auch das breite Bekenntnis der damaligen Politik zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und der Förderung der Re-Integration in den Arbeitsmarkt kann als überaus begrüßenswert und fortschrittlich bewertet werden.

Diese Bund-Länder-Vereinbarung war jedoch bis Ende 2016 befristet und es konnte zwischen dem Bund und den Ländern in diesem Bereich keine weitere Einigung mehr erzielt werden. Noch vor dem Auslaufen dieser Vereinbarung kam es bereits zu weitreichenden Abweichungen auf Landesebene, insbesondere in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und im Burgenland. Es wurden rechtlich und sozialpolitisch bedenkliche Regelungen wie etwa eine Leistungsreduktion für Asylberechtigte, eine „Deckelung“ bzw. Begrenzung der Mindestsicherung in der Höhe von rund € 1.500 für Familien, eine „Wartefrist“ für den Bezug der Leistung etc. eingeführt. Die meisten dieser Regelungen wurden jedoch bereits vom Verfassungsgerichtshof bzw. vom europäischen Gerichtshof als rechtswidrig aufgehoben³.

*2010: breites
Bekenntnis der Politik
zur Armutsbekämpfung*

*Nö., Oö. und Bgld.
preschten mit
Leistungsver-
schlechterungen
vor*

*neuer Diskurs:
„Zuwanderung in
den Sozialstaat“*

Im Regierungsprogramm⁴ der neu gebildeten schwarz-blauen Bundesregierung ist eine Reform der „Mindestsicherung“ unter dem Titel „Neugestaltung der Sozialhilfe und Stopp der Zuwanderung in den Sozialstaat“ angeführt. Laut Regierungsprogramm soll dies durch ein neues Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG erfolgen. Als Ziele werden explizit Armutsbekämpfung, die Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem und verstärkte Arbeitsanreize angeführt. Aus dem vorliegenden Gesetzestext geht jedoch klar hervor, dass insbesondere die letzten zwei Aspekte im Vordergrund der neuen Regelung stehen. Bevor jedoch auf die konkrete Ausgestaltung dieses neuen Sozialhilfegesetzes näher eingegangen wird, wird kurz der aktuelle Bezieher/-innenkreis analysiert.

3. Fakten zur Mindestsicherung in Österreich

Generell haben Menschen Anspruch auf Mindestsicherung, wenn sie sich in einer sozialen Notlage befinden. Zur Beurteilung dieser Notlage wird das gesamte Haushaltseinkommen und etwaiges nennenswertes Vermögen herangezogen. Werden bestimmte Grenzbeträge bzw. Mindeststandards unterschritten, haben bedürftige Personen oder Familien unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Leistung im Rahmen der Mindestsicherung.

Damit Betroffene eine Leistung erhalten, müssen keine Beiträge wie etwa im Bereich der Sozialversicherung einbezahlt werden. Die Mindestsicherung ist eine soziale Leistung der Länder im Bereich des Armenwesens. Die Finanzierung der Leistung erfolgt aus dem allgemeinen Steuertopf und wird im Rahmen der Verhandlungen zum sogenannten „Finanzausgleich“ zwischen dem Bund und den Ländern paktiert.

Da die Mindestsicherung ein Instrument zur Beseitigung bzw. Milderung von Armut darstellt, ist ein Großteil der Bezieher/-innen armutsbetroffen. Dies wird auch durch die nachfolgenden Erhebungen zur Lebenssituation der Beziehenden bestätigt.

*viele Vorurteile
gegenüber Min-
destsicherungs-
beziehern/-innen*

Tatsache ist, dass die in der Öffentlichkeit vorhandenen Bilder über die Mindestsicherungsbezieher/-innen in einem klaren Widerspruch zur alltäglichen Realität der Betroffenen stehen.

3.1 Lebenslagen von Menschen mit Mindestsicherung

Eine Analyse von Statistik Austria (basierend auf EU-SILC-Daten für die Jahre 2015 bis 2017⁵) bestätigt, dass rund zwei Drittel der Personen in BMS-Haushalten als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet⁶ gelten. In Haushalten ohne BMS-Bezug sind es lediglich 16%. Insbesondere Kinder in Haushalten mit Mindestsicherung sind in ihrem Lebensstandard erheblich benachteiligt.

Laut dieser Erhebung leben BMS-Beziehende vor allem in Wien und in anderen großen Städten. Sie verfügen zumeist über eine geringere Bildung (45% verfügen über maximal einen Pflichtschulabschluss). Dies schlägt sich in niedrigeren Erwerbsquoten (21% versus 54% ohne BMS-Bezug) nieder. Personen mit BMS-Bezug sind häufiger chronisch krank (58% versus 32% ohne BMS-Bezug), durch eine Behinderung oder mehrfache Gesundheitsprobleme belastet. Aufgrund ihrer schlechten Einkommenslage haben sie häufiger Mietrückstände, finanzielle Probleme beim Heizen und leben insgesamt in schlechteren Wohnverhältnissen.

BMS-Bezieher/-innen häufiger chronisch krank

Sie sind sowohl in finanzieller als auch in sozialer Hinsicht wesentlich benachteiligt und auch ihre Chancen am Arbeitsmarkt sind aufgrund von geringer Bildung, aber auch von weiteren Problemlagen wie etwa Behinderung, gesundheitlichen Einschränkungen oder Betreuungsverpflichtungen erheblich eingeschränkt.

Eine Befragung⁷ der Universität Wien zu BMS-Beziehenden in Niederösterreich bestätigt, dass fehlende Kinderbetreuung und geringe familiäre Unterstützung insbesondere den Wiedereinstieg von Alleinerziehenden mit BMS-Bezug erschweren. Auch eine mangelhafte Anbindung von ländlichen Regionen an das öffentliche Verkehrsnetz verschlechtert die Chancen für Mindestsicherungsbezieher/-innen, eine Arbeitsstelle zu finden. Oftmals ist auch die Finanzierung des Führerscheins nicht leistbar.

Die Bezieher/-innen sind somit mit einer Reihe von komplexen Problemlagen konfrontiert. Ein Ausstieg aus diesem Teufelskreis ist zumeist nicht leicht und in vielen Fällen nur über den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu bewerkstelligen. Ohne soziale Unterstützungsleistungen wird diese Re-Integration wiederum schwieriger.

Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt braucht Unterstützung

Die Zahl der Mindestsicherungsbezieher/-innen ist jedoch wesentlich geringer, als anhand der ausufernden medialen Berichterstattung zu erwarten wäre, und auch rückläufige Entwicklungen sind aktuell zu verzeichnen.

3.2 Statistische Daten im Bereich der Mindestsicherung

*BMS-Anstieg
geringer als
dargestellt*

Im Jahr 2017 bezogen in Österreich laut Statistik Austria⁸ rund 307.850 Menschen zumindest einen Tag lang eine Leistung im Rahmen der Mindestsicherung. Diese Zahl beinhaltet sowohl ganz kurze Bezugszeiten bis zu einem Tag als auch längere Episoden eines BMS-Bezugs. In Relation zur gesamten österreichischen Bevölkerung von rund 8,795 Mio. Menschen sind dies lediglich 3%. Auch ist der Anstieg der Beziehenden (+0,1% im Vergleich zum Vorjahr) als sehr gering zu bewerten und im Hinblick auf die vorangegangenen Jahre deutlich abgeflacht. Es gab auch starke Rückgänge in den Bundesländern Niederösterreich (-5,8%), Salzburg (-5,4%), in der Steiermark (-3,2%) und im Burgenland (-2,0%). Dies ist vor allem auf die gute Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation zurückzuführen, die sich auch im Jahr 2018 weiter fortgesetzt hat und sich vermutlich in einem weiteren Rückgang der Bezieher/-innen niederschlagen wird. Angesichts dieser Entwicklung ist es sehr verwunderlich, dass die Regierung diese starken Einschnitte im Bereich der Mindestsicherung plant.

Der Anstieg der Bezieher/-innen in den vorangegangenen Jahren (siehe Tabelle 1) ist vor allem auf die starke Zunahme im Bereich der sogenannten „Aufstocker/-innen“ aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage (z.B. Arbeitslosigkeit, prekäre Arbeit etc.) zurückzuführen. Aber auch die Zuwanderung, gestiegene Wohnkosten und andere Problemlagen wie etwa gesundheitliche Einschränkungen, Betreuungsverpflichtungen, geringe Bildung etc. spielen eine zentrale Rolle.

*BMS als Aufschlag
zu vorhandenem
Einkommen*

wenige Vollbezieher/-innen

Im Jahresdurchschnitt 2017 erhielten 71% der Bedarfsgemeinschaften eine Mindestsicherung als „Aufstockung“ zu einem bereits vorhandenen Einkommen. In vielen Fällen ist dies eine AMS-Leistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Lediglich weniger als ein Drittel (29%) waren sogenannte „Vollbezieher/-innen“. Darüber hinaus wurden im Schnitt pro Bedarfsgemeinschaft rund € 606 pro Monat an Mindestsicherung ausbezahlt. Es stimmt also keineswegs, dass Mindestsicherungsbezieher/-innen horrenden Beträge erhalten, die ähnlich hoch sind wie ein durchschnittliches Erwerbseinkommen.

Das Hauptproblem ist, dass viele BMS-Beziehende gar keine Chance haben, am Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen zu lukrieren.

Man sieht also sehr deutlich, dass eine mangelnde oder gar keine Arbeitsmarktintegration dazu führt, dass Menschen bzw. Familien auf Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung angewiesen sind. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt wird. Dies spielt auch im Bereich der Integration von Asylberechtigten – die im Anschluss an die Grundversorgung Anspruch auf Mindestsicherung haben – eine große Rolle. Die Regierung kürzt bzw. streicht hier gezielt Mittel, wie aktuell anhand des Förderbudgets des AMS ersichtlich ist. Spart die öffentliche Hand in diesem Bereich, so ist ein Verbleib in der Mindestsicherung vorprogrammiert. Auch Leistungskürzungen bei der Mindestsicherung führen nicht dazu, dass Menschen eigenständig ihre Existenz in Form eines Erwerbseinkommens sichern können, wenn ihre Arbeitsmarktchancen gering sind.

Kürzung der Mindestsicherung ist kontraproduktiv

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Mindestsicherungsbezieher/-innen im Zeitverlauf ab ihrem In-Kraft-Treten bzw. ab dem Vorliegen von ganzjährigen Datenbeständen in allen Bundesländern.

Tabelle 1: Mindestsicherungsbezieher/-innen im Zeitverlauf (Jahressummen)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bgld.	3.020	3.200	3.420	3.780	3.850	3.780
Kärnten	4.980	5.020	5.190	5.500	6.210	6.520
Vorarlberg	8.580	9.520	10.290	11.610	13.080	13.620
Salzburg	12.040	12.470	13.380	14.360	14.730	13.930
Tirol	13.470	14.260	15.220	15.910	16.540	17.490
Oberösterr.	14.210	16.200	17.590	19.590	20.380	20.420
Steiermark	19.550	22.100	25.600	28.700	28.700	27.780
Niederösterr.	18.970	21.410	24.140	26.550	30.570	28.800
Wien	126.520	134.210	141.570	158.370	173.480	175.520
Österreich	221.340	238.390	256.400	284.370	307.530	307.850

Quelle: Statistik Austria, Mindestsicherungsstatistik 2012 bis 2018, jeweils Jahressummen, gerundete Werte.

Betrachtet man jedoch die durchschnittlichen Bezieher/-innen pro Monat (= Summe der Monatswerte geteilt durch 12), so reduziert sich die Zahl der Betroffenen auf rd. 239.500 Personen. Diese statistische Darstellung⁹ ist beispielsweise im Bereich der Arbeitslosenstatistik des AMS üblich und aussagekräftiger als Jahressummen. Der Großteil dieser Bezieher/-innen (rd. 63%) lebt in Wien¹⁰. Den geringsten Anteil weist das Burgenland mit lediglich 1% an Mindestsicherungsbeziehern/-innen auf.

nur ein Drittel der BMS-Bezieher/-innen kommt aus Drittstaaten

Die Hälfte dieser Personen (das sind rund 111.980 Menschen) mit Mindestsicherungsbezug im Jahresdurchschnitt 2017 hatte die österreichische Staatsbürgerschaft. Lediglich ein Drittel der Bezieher/-innen bzw. 72.050 Personen kam aus Drittstaaten (ohne Werte für Niederösterreich). Betrachtet man den aufenthaltsrechtlichen Status, so bezogen rund 59.700 Asylberechtigte und 9.300 subsidiär Schutzberechtigte in diesem Zeitraum eine Leistung im Rahmen der Mindestsicherung (keine Angaben für die Steiermark verfügbar).

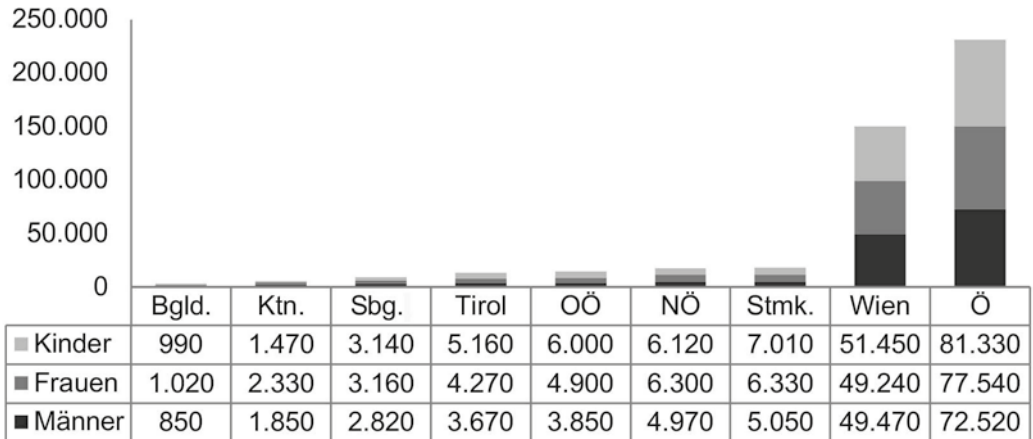
80.000 Kinder betroffen

Rund 80.000 Kinder lebten in Familien mit BMS-Bezug, das sind mehr als ein Drittel (35%) der Beziehenden (siehe Grafik 1). Nach Geschlecht betrachtet, bezogen mehr Frauen (rund 34% bzw. 77.500 Menschen) als Männer (rund 31% bzw. 72.500 Betroffene) eine Mindestsicherung. In den Bundesländern Oberösterreich (41%), Tirol (39%) und der Steiermark (38%) war der Anteil an betroffenen Kindern laut Statistik Austria überdurchschnittlich hoch. Somit liegt eine hohe Betroffenheit von Kindern in Haushalten mit BMS-Bezug vor. Dies ist sehr besorgniserregend, denn viele Studien belegen, dass Armut „vererbt“ wird und somit zu erwarten ist, dass diese „armen“ Kinder auch im Erwachsenenalter armutsbetroffen sein werden. Hier müsste man zeitnah mit Interventionen z.B. durch Bildungsförderung, ausreichende existenzsichernde Leistungen etc. aktiv werden, damit diese Entwicklung nicht eintritt.

soziale Transfers: weniger als 1% geht auf BMS-Konto

Überdies sind auch die budgetären Ausgaben im Rahmen der Mindestsicherung gering. Sie betragen im Jahr 2017 insgesamt € 977 Mio. (inkl. Lebensunterhalt, Wohnen und Krankenhilfe). Dies ist ein Anstieg von rund € 53 Mio. (+5,8%) im Vergleich zum Jahr 2016. In Relation zu den gesamten Sozialausgaben in der Höhe von rund € 106,3 Mrd. im Jahr 2017 (laut Statistik Austria) sind diese Aufwendungen verschwindend gering. Sie betragen weniger als ein Prozent aller sozialen Transfers.

Grafik 1: Männer, Frauen, Kinder mit Mindestsicherungsbezug im Jahr 2017



Quelle: Statistik Austria, Mindestsicherungsstatistik 2018, Jahresdurchschnittswerte 2017, gerundete Werte, keine Angaben für Vorarlberg verfügbar.

Es verwundert daher sehr, dass gerade die Mindestsicherung politisch benutzt wird, um bei den Ärmsten der Armen noch weiter zu kürzen. Die Pläne der schwarz-blauen Regierung zur neuen Mindestsicherungsreform bestätigen dies jedoch. Aktuell sind umfassende Einschnitte geplant. Im nachfolgenden Kapitel werden die zentralen Veränderungen in diesem Bereich aufgezeigt.

bei den Ärmsten der Armen noch weiter kürzen

4. Die geplante Sozialhilferegulierung der Bundesregierung

Bereits im Mai 2018 wurden im Rahmen eines Vortrags des Minister-rats erste Eckpunkte einer neuen Mindestsicherung präsentiert. Mit Ende 2018 lag ein erster Begutachtungsentwurf zu einem sogenannten „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ gem. Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG vor.

Die neue Mindestsicherung¹¹ soll künftig gem. Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Form eines Bundesgrundsatzgesetzes geregelt werden. Das heißt, dass der Bund allgemeine Grundsätze (im Bereich des Armenwesens) formuliert und auf Ebene der Länder auf dieser Basis Ausführungsgesetze umzusetzen sind.

Laut Ansinnen der Regierung soll dadurch eine österreichweite Harmonisierung der Leistungen gewährleistet werden. Dies ist

jedoch angesichts des großen Umsetzungsspielraums der Länder durch dieses Grundsatzgesetz mehr als zu bezweifeln. Es sieht sogar danach aus, dass die Unterschiede zwischen den jeweiligen Landesregelungen noch zunehmen werden.

*Rückschritt zur
Sozialhilfe*

Auch sprachlich möchte man wieder zum alten, rückschrittlichen Regime der Sozialhilfe zurückkehren, denn die neue Regelung heißt nicht mehr „Mindestsicherung“, sondern wurde in „Sozialhilfe“ umbenannt.

*fremden-
polizeiliche Ziele
und Leistungs-
ausschluss*

Ebenso liegt die generelle Zielausrichtung nicht mehr in der Gewährleistung eines „menschwürdigen Lebens“ oder gar der Armutsbekämpfung, stattdessen werden neben der Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auch integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele angeführt. Vor allem bei den integrations- und fremdenpolizeilichen Zielen steht nicht die Gewährung der Leistung, sondern deren Ausschluss bei Nichterfüllung von bestimmten Vorgaben im Vordergrund. Darüber hinaus sollen wirksame Kontrollsysteme und Sanktionen auf Landesebene implementiert werden. Man erkennt sehr deutlich, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Betroffenen erhöht und von Seiten der Behörden aktiv kontrolliert und sanktioniert werden sollen. Dadurch kommen armutsgefährdete Familien in Österreich verstärkt unter Druck.

4.1 Kürzungen, „Deckelung“ und „BONUS“

*Maximalbeiträge
statt
Mindeststandards*

Die künftige Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe wird in Maximal- bzw. Höchstbeträgen geregelt, die nicht überschritten werden dürfen. Das bedeutet, dass auch wesentliche Unterschreitungen rechtlich möglich sind. Dies stellt eine eindeutige Abkehr von der derzeitigen Regelung in Form von „Mindeststandards“ dar, denn diese ermöglichen ein bestimmtes Mindestmaß an sozialer Absicherung.

Die neue Sozialhilfe orientiert sich am sogenannten Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (AZ-Satz). Für das Jahr 2019 liegt dieser Betrag für einen Alleinstehenden in der Höhe von rund € 885 (Wert 2018: € 863) netto pro Monat zwölfmal pro Jahr. Davon sind 40% als Sachleistungen für den Wohnbedarf zu berücksichtigen. Weiters kann noch zusätzlich eine „Wohnkostenpauschale“ bis zu 30% der Regelleistung gewährt werden. Es ist geplant, dass Wohnkosten direkt an die zuständige Stelle übermittelt werden sollen. Das bedeutet jedoch einen immen-

sen Verwaltungsaufwand für die jeweiligen Vollzugsbehörden und eine Einschränkung der frei verfügbaren monetären Leistungen für die Betroffenen. Vor allem in jenen Fällen, in denen kein Wohnaufwand vorliegt, z.B. bei einem Eigenheim oder bei Wohnungslosigkeit, könnte eine Reduktion der Geldleistung bis zu 40% die Folge sein.

*immenser
Verwaltungs-
aufwand*

Weiters ist laut Entwurf eine Verringerung der Leistungen für Kinder geplant. Die maximalen Bezüge für Kinder sollen nämlich künftig lediglich in der Höhe von 25% (für das erste Kind), 15% (für das zweite Kind) und 5% des AZ-Satzes (ab dem dritten Kind) gewährt werden. Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung waren für Kinder 18 bzw. 15% (ab dem 4. Kind) der Regelleistung (AZ-Satz) vorgesehen gewesen. Man sieht daher sehr deutlich, dass durch die „Mindestsicherung Neu“ die Leistungen für Kinder stark gekürzt werden sollen und sich somit die Armutslagen von Familien mit mehreren Kindern erhöhen werden. Bereits jetzt haben Mehrpersonenhaushalte mit mindestens drei Kindern ein überdurchschnittlich hohes Armutsgefährdungsrisiko. Rund 25% dieser Mehrkindfamilien (rund 28.000 Personen österreichweit) waren laut Statistik Austria (EU-SILC 2017)¹² im Jahr 2017 armutsgefährdet¹³.

*Leistungen für
Kinder sollen stark
gekürzt werden*

Auf diese Problematik wird auch in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer¹⁴ zum Gesetzesentwurf hingewiesen: „Die extreme degressive Abstufung der Sätze abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder ist sachlich nicht nachvollziehbar. Auch politisch ist dies insofern unverständlich, als die ÖVP sowohl die Einführung als auch die Anhebung der Geschwisterstaffelung in der Familienbeihilfe immer massiv betrieben hat. Es ist in sich widersprüchlich, wenn Mehrkindfamilien einerseits zusätzlich gefördert und andererseits schlechter gestellt werden.“

*Mehrkindfamilien
bei Familienbei-
hilfe bevorzugt
und bei neuer
Mindestsicherung
benachteiligt*

Aber auch bei Erwachsenen soll die maximale Leistung künftig nur mehr 70% (2. volljährige Person im gemeinsamen Haushalt) bzw. 45% (ab der dritten volljährigen Person im Haushalt) statt vormals 75 und 50% des AZ-Satzes betragen. Eine zusätzliche Leistung („Bonus“) kann für Kinder von Alleinerziehenden und für Menschen mit Behinderung (18% der Regelleistung) gewährt werden. Der „Bonus“ für Menschen mit Behinderungen wurde jedoch in der Mitte März (2019) präsentierten Regierungsvorlage zur neuen Sozialhilfe verbindlich verankert. Generell ist jedoch unklar in welcher Höhe diese Leistungen auf Ebene der Länder gewährt werden.

Tabelle 2: Mindestsicherung alt / neu im Vergleich (in € mtl.)¹⁵

	BMS alt* in %	BMS alt*	BMS neu** in %	BMS neu**	„Bonus“ Alleinerz.** in %	„Bonus“ Alleinerz.**	Diff. BMS neu / alt	Diff. BMS neu / alt zzgl. B./ Alleinerz.
Alleinst. / Alleinerz.	100	885	100	885			0	
volljährige Person im Haushalt	75	664	70	620			-44	
ab der 3. vollj. Person	50	443	45	398			-44	
1. Kind	18	159	25	221	12	106	62	168
2. Kind	18	159	15	133	9	80	-27	53
3. Kind	18	159	5	44	6	53	-115	-62
4. Kind	15	133	5	44	3	27	-89	-62

Mehrpersonen-
haushalte BMS
Nachteil

Lesehilfe für Tabelle 2: Die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe verringert sich aufgrund der neuen geplanten gesetzlichen Regelung z.B. von € 664 bei einer volljährigen Person im Haushalt um € 44 pro Monat auf € 620 monatlich. Für das 3. Kind einer Alleinerzieherin verringert sich die Leistung für dieses Kind inklusive „Bonus“ für Alleinerziehende um € 62, ohne „Bonus“ sogar um € 115 pro Monat. Die Leistung für das 3. Kind beträgt im Rahmen der BMS neu € 44 (ohne „Bonus“) monatlich.

Darüber hinaus soll die Leistung für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft in der Höhe von rund € 1.550 (Wert für 2019, 175% des AZ-Satzes netto) begrenzt bzw. gedeckelt werden. Dadurch kommt es bei bestimmten Haushaltskonstellationen für Erwachsene zu einer weiteren Kürzung der individuellen Leistungshöhe.

keine Wohn-
beihilfe für
BMS-Bezieher/
-innen

Auch sollen künftig alle Mindestsicherungsbezieher/-innen keinen Anspruch mehr auf eine Wohnbeihilfe der Länder haben. Der Wohnbedarf soll ausschließlich im Rahmen der neuen Sozialhilfe gedeckt werden.

4.2 Leistungsreduktion für Ausländer/-innen als politisches Signal

Klar ersichtlich ist, dass Nicht-Österreicher/-innen mit einer Art „Wartefrist“ („... seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich

und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig“ ...) und mit niedrigeren Leistungshöhen benachteiligt werden sollen.

Explizit sollen auch subsidiär Schutzberechtigte und Straftäter/-innen (auch Österreicher/-innen) Sozialhilfe nur mehr auf dem Niveau der Grundversorgung erhalten. Diese liegt aktuell für einen alleinstehenden Erwachsenen in der Höhe von € 365 pro Monat (netto). Mit diesem geringen Betrag können weder der Lebensunterhalt noch der Wohnbedarf gedeckt werden. Vor allem der geplante Ausschluss von Straftätern und Straftäterinnen stellt laut NEUSTART¹⁶ (= Resozialisierungshilfe für Straffällige) eine Nebenstrafe dar und damit verbunden erfolgt der generelle Wegfall des letzten Netzes der sozialen Sicherung. Durch diese geplante wesentliche Benachteiligung von Straftäter/-innen wird die „Re-Integration massiv behindert, neue Sicherheitsrisiken erzeugt und eine kriminalitätsfördernde Wirkung erzielt“. Dies ist u.a. der Stellungnahme von NEUSTART zum Entwurf der neuen Mindestsicherung zu entnehmen. Diese massiv negative Regelung für Straftäter/-innen wurde in der aktuellen Regierungsvorlage zurückgenommen. Sie sind nunmehr für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen.

angedachte Kürzungen mit kriminalitätsfördernder Wirkung

Darüber hinaus soll im Rahmen der neuen Sozialhilfe die Regelleistung durch Abzug eines „Arbeitsqualifizierungsbonus“ bzw. -malus reduziert werden. Liegen keine ausreichenden Sprachkenntnisse (zumindest Deutsch B1- oder Englisch C1-Niveau) und Integrationsbemühungen bzw. eine bestimmte Ausbildung (z.B. mind. Pflichtschulabschluss) vor, so erfolgt eine Reduktion der Leistung um rund € 310 (= 35% der Regelleistung für eine Einzelperson bezogen auf das Jahr 2019). Ein Alleinstehender hätte somit lediglich einen BMS-Anspruch in der Höhe von monatlich rund € 580 (Wert für 2019, inkl. Wohnbedarf und ohne Anrechnung von etwaigen Einkommen).

„Strafen“ für mangelnde Sprachkenntnisse und Ausbildungsdefizite

Man sieht daher sehr klar, dass die Bundesregierung Nicht-Österreicher/-innen, aber auch sozial Benachteiligte etc. im Rahmen der „Mindestsicherung Neu“ eindeutig schlechterstellt und bereits bei Bezugsbeginn Leistungen kürzt.

Fest steht, dass mit diesen geringen Geldmitteln sozial Bedürftige ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Sie werden auch nicht unterstützt, ihre soziale Notlage nachhaltig zu überwinden. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass soziale Unterstützungsangebote

wie beispielsweise Deutschkurse, Qualifizierungsmaßnahmen etc. in einem ausreichenden Ausmaß zur Verfügung gestellt oder gar ausgeweitet werden. Für die Betroffenen ist die Finanzierung dieser Bildungsmaßnahmen in vielen Fällen nicht leistbar.

5. Mindestsicherung Neu und die geplante Abschaffung der Notstandshilfe

Darüber hinaus könnte sich der Bezieher/-innenkreis der Mindestsicherung noch dramatisch erhöhen, wenn die Pläne der Regierung im Hinblick auf die Abschaffung der Notstandshilfe realisiert werden. Laut Regierungsprogramm¹⁷ soll nämlich die Notstandshilfe des AMS in ein neues Arbeitslosengeld integriert werden. Dies hat die gänzliche Abschaffung der Notstandshilfe zur Folge.

Diese Leistung gebührt arbeitslosen Menschen unter bestimmten Voraussetzungen, wenn ihr Arbeitslosengeldbezug erschöpft ist. Die Notstandshilfe ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und steht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt¹⁸ zur Verfügung. Da im Bereich der Mindestsicherung zumeist die gesamten Mittel (Einkommen und nennenswertes Vermögen) eines Haushalts für die Berechnung der Leistung herangezogen werden, würde vor allem durch die Anrechnung des gesamten Haushaltseinkommens nur ein Teil der aktuellen Notstandshilfe beziehenden Menschen in die Mindestsicherung übergeführt werden können.

nur ein Teil der bisherigen Notstandshilfebezieher/-innen würde die Mindestsicherung erhalten

Bereits im April 2017 (noch unter der Vorgängerregierung) wurde eine Studie zur „Simulation der Umlegung der Hartz-IV¹⁹ Reform auf Österreich“²⁰ durch das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie wurde eine Abschaffung der Notstandshilfe durch verschiedene Mindestsicherungsregelungen simuliert. Im Auftrag der Arbeiterkammer Wien²¹ führte dieses Forschungsinstitut eine weitere Simulationsrechnung mit dem neuen Vorschlag der Regierung zur Mindestsicherung durch. Dabei wurden zwei Varianten ohne und mit Vermögenstest (Anrechnung von etwaigem Vermögen im Haushalt) durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Erhebung verdeutlicht, dass bereits ohne Vermögensverwertung etwa 45% aller im Jahr 2015 anspruchsberechtigten Notstandshilfebezieher/-innen aufgrund der umfassenden Einkommensanrechnung im Rahmen der Mindestsicherung keinen

Anspruch auf eine Leistung durch die Mindestsicherung hätten. Wird auch noch ein etwaiges Vermögen mit einbezogen, sinkt die Anzahl der Anspruchsberechtigten noch weiter. Dadurch würden laut dieser Simulation rund die Hälfte der Notstandshilfebeziehenden keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben. Personen über 50 wären von der Vermögensverwertung am stärksten betroffen.

Die Abschaffung der Notstandshilfe trifft aber nicht nur die Bezieher/-innen selbst, sondern alle Personen, die im Haushalt leben, insbesondere auch Kinder. Durch die geplante Kürzung würde sich laut dieser Erhebung die Zahl der armutsgefährdeten Menschen um etwa 100.000 Personen erhöhen. Das heißt, dass es zu einer massiven Einkommensverringerung der betroffenen Haushalte kommen würde. Es handelt sich dabei um eine eindeutige Kürzung von Sozialleistungen. Man sieht also, dass die angedachte Abschaffung der Notstandshilfe in Kombination mit der aktuellen Mindestsicherungsreform verheerende Auswirkungen auf Haushalte mit Arbeitslosigkeit haben wird.

Zahl der armutsgefährdeten Menschen würde sich etwa um 100.000 erhöhen

Dahinter stecken natürlich ganz eindeutig finanzielle Einsparungspläne der Regierung zu Lasten von Armutsbetroffenen, denn durch diese Änderungen würde sich der Bund je nach Ausgestaltung erhebliche Kosten ersparen. Laut der Erhebung des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung²¹ könnten diese rund € 700 Mio. bis zu € 1 Mrd. betragen. Diese Kürzungen auf Ebene des Bundes würden jedoch – durch die Überführung der Notstandshilfebeziehenden in die Mindestsicherung – zu erheblichen Mehrbelastungen auf Ebene der Länder führen. Die Länder bzw. Gemeinden sind nämlich für die Umsetzung und letztendlich Finanzierung der Mindestsicherung zuständig.

erhebliche Mehrbelastung für die Länder

Neben den rein monetären Auswirkungen sind jedoch die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen u.a. im Bereich der Einkommensverteilung und der Armutsgefährdung mitzudenken. Diese zentrale Thematik gilt es bei der aktuellen Mindestsicherungsreform unbedingt miteinzubeziehen, denn die Auswirkungen und Folgekosten für die Betroffenen und die Gesellschaft wären gravierend.

6. Resümee und Ausblick

Durch die geplante neue Mindestsicherung der Regierung werden soziale Ungleichheiten nachhaltig erhöht und Armutslagen über

mehrere Generationen hinweg zementiert. Ganz eindeutig ist es eine rückschrittliche Politik, die die Gesellschaft spaltet und ganz bewusst sozial Bedürftige an den Rand der Gesellschaft drängt. Neben Nicht-Österreichern/-innen sind auch Kinder, gering qualifizierte, Arbeitslose, gesundheitlich Beeinträchtigte etc. die größten Verlierer/-innen dieser Reform.

Generell sollte eine neue österreichweit einheitliche Mindestsicherung Armut beseitigen und soziale Integration fördern. Zumindest ist zu garantieren, dass bereits bestehende Leistungsniveaus auf Ebene der Bundesländer nicht unterschritten werden.

Der vorliegende Artikel wurde auf Basis des Ministerialentwurfs erstellt. Da die Regierungsvorlage erst Mitte März 2019 im Ministerrat beschlossen wurde, konnten nur Teilbereiche eingearbeitet werden. Der endgültige Beschluss im Nationalrat könnte im Mai 2019 erfolgen.

Anmerkungen

1. *Regierungsprogramm 2008–2013, Gemeinsam für Österreich, Republik Österreich, S. 188.*
2. *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl Nr. I 96/2010.*
3. *Die konkreten rechtlichen Entscheidungen sind: VfGH vom 7.3.2018 G 136/2017-19, EuGH vom 21.11.2018 C-713/17, VfGH vom 1.12.2018 G 308/2018-8.*
4. *Regierungsprogramm 2017–2022, Zusammen. Für unser Österreich. Republik Österreich, S. 118f., S. 143ff.*
5. *Heuberger, Richard / Lamei, Nadja / Skina-Tabue, Magdalena (2018): Lebensbedingungen von Mindestsicherungsbeziehenden, Analyse von Personen in Haushalten mit BMS-Bezug – EU-SILC 2015-2017, in: Statistische Nachrichten, 10/2018, S. 845ff.*
6. *Von Armuts- oder Ausgrenzungsgefahr betroffene Personen haben laut EU-Definition ein niedriges Haushaltseinkommen (z.B. laut EU-SILC 2017 € 1.238 netto pro Monat (12-mal pro Jahr) bei einem Einpersonenhaushalt), müssen erhebliche Einschränkungen in zentralen Lebensbereichen hinnehmen oder leben in Haushalten mit geringerer Erwerbsbeteiligung.*
7. *Stadlober, Stefanie / Vogel, Laura / Kittel, Bernhard (2018): Die subjektive Erfahrung des Bezugs der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Niederösterreich: Eine interviewbasierte Analyse, Projektbericht im Auftrag der Arbeiterkammer Wien, Universität Wien, Wien, S. 51.*
8. *Statistik Austria, Pressemitteilung, Mindestsicherung 2017: insgesamt 307.853 unterstützte Personen, 0,1 % mehr als im Vorjahr siehe http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialeleistungen_auf_landesebene/mindestsicherung/118646.html, aufgerufen am 28.01.2019*

9. Wagner, Norman (2018): *Es braucht Beschäftigungschancen statt Polemik – Erkenntnisse aus der aktuellen Mindestsicherungsstatistik*, in: A&W blog, <https://awblog.at/mindestsicherung-beschaeftigung-statt-polemik/> aufgerufen am 29.1.2019
10. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Armut insbesondere in Großstädten überdurchschnittlich hoch ist. Neben der höheren Zahl an Arbeitslosen, Migranten und Migrantinnen, Alleinerziehenden etc. spielt natürlich auch die „Anonymität“ der Großstadt eine Rolle. Dadurch sind Armutsbetroffene eher bereit, soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen. In ländlichen Regionen ist diese Inanspruchnahme häufig viel schwieriger, da Scham und Stigmatisierung eine größere Rolle spielen.
11. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen wird, siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml, aufgerufen am 29.01.2019.
12. Statistik Austria, Tabellenband EU-SILC 2017 Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, S. 72.
13. Armutsgefährdet bedeutet laut Statistik Austria (EU-SILC2017), dass das Haushaltseinkommen einer Person bzw. einer Familie geringer ist als 60% des durchschnittlich gewichteten Medianeinkommens. Für das Jahr 2017 liegt diese sogenannte „Armutsgefährdungsschwelle“ bei einem Einpersonenhaushalt in der Höhe von € 1.238 netto (12-mal pro Jahr).
14. Bundesarbeitskammer, Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03563/imfname_728913.pdf, S. 7, aufgerufen am 31.01.2019.
15. *Bund-Länder-Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, **Entwurf „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“, eigene Berechnungen, gerundete Werte. Diff. BMS neu / alt zzgl. B./Alleinerz. = Differenzbetrag zwischen der von der Bundesregierung geplanten „Mindestsicherung Neu“ und der Mindestsicherung auf Basis der Bund-Länder-Vereinbarung zuzüglich des angedachten „Bonus“ für Alleinerziehende im Rahmen des „Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“.
16. NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit, Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03669/imfname_729741.pdf, S. 1f., aufgerufen am 31.01.2019.
17. Regierungsprogramm 2017 – 2022, Zusammen. Für unser Österreich. Republik Österreich, S. 143.
18. Eine neuerliche Beantragung ist jedoch nach 52 Wochen gem. § 35 ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) notwendig.
19. Durch die sogenannte „Hartz IV“-Reform in Deutschland wurde das System der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit komplett umgebaut. Dadurch erfolgte eine wesentliche Verschlechterung der sozialen Absicherung. Vor den „Hartz-IV-Reformen“ hatte Deutschland ein dreistufiges System der Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit: das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe. Durch „Hartz IV“ erfolgte die Zusammenführung auf ein zweistufiges Modell: das Arbeitslosengeld (nach dem Sozialgesetzbuch III)

- und anschließend bei Bedürftigkeit das sogenannten Arbeitslosengeld II bzw. die Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem Sozialgesetzbuch II).
20. Fuchs, Michael / Hollan, Katarina / Gasior, Katrin (2018): Simulation der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien, S. 6ff.
 21. Kranawetter, Pia / Wagner, Norman / Theurl, Simon (2018): Mindestsicherung statt Notstandshilfe: 100.000 zusätzliche Armutsgefährdete, in: A&W blog, <https://awblog.at/mindestsicherung-statt-notstandshilfe/aufgerufen-am-4.2.2019>.
 22. Fuchs, Michael / Hollan, Katarina / Gasior, Katrin (2018): Simulation der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien, S. 37f.

Literatur

- » Bundesarbeitskammer, Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03563/imfname_728913.pdf, S. 7 (aufgerufen am 31.01.2019)
- » Entwurf: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen wird. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml (aufgerufen am 29.01.2019) (aufgerufen am 31.01.2019)
- » Heuberger, Richard / Lamei, Nadja / Skina-Tabue, Magdalena (2018): Lebensbedingungen von Mindestsicherungsbeziehenden, Analyse von Personen in Haushalten mit BMS-Bezug – EU-SILC 2015-2017, in: Statistische Nachrichten, 10/2018
- » Fuchs, Michael / Hollan, Katarina / Gasior, Katrin (2018): Simulation der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien
- » Kranawetter, Pia / Wagner, Norman / Theurl, Simon (2018): Mindestsicherung statt Notstandshilfe: 100.000 zusätzliche Armutsgefährdete, in: A&W blog, <https://awblog.at/mindestsicherung-statt-notstandshilfe/> (aufgerufen am 4.2.2019)
- » NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit, Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03669/imfname_729741.pdf (aufgerufen am 31.01.2019)
- » Regierungsprogramm 2008–2013, Gemeinsam für Österreich, Republik Österreich
- » Regierungsprogramm 2017–2022, Zusammen. Für unser Österreich. Republik Österreich
- » Stadlober, Stefanie / Vogel, Laura / Kittel, Bernhard (2018): Die subjektive Erfahrung des Bezugs der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Niederösterreich: Eine interviewbasierte Analyse, Projektbericht im Auftrag der Arbeiterkammer Wien, Universität Wien, Wien

- » Statistik Austria: Mindestsicherungsstatistik 2018. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/mindestsicherung/index.html (aufgerufen am 28.1.2019)
- » Statistik Austria, Pressemitteilung, Mindestsicherung 2017: insgesamt 307.853 unterstützte Personen, 0,1 % mehr als im Vorjahr. http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/mindestsicherung/118646.html (aufgerufen am 28.01.2019)
- » Statistik Austria, Tabellenband EU-SILC 2017 Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, S. 72
- » Wagner, Norman (2018): Es braucht Beschäftigungschancen statt Polemik – Erkenntnisse aus der aktuellen Mindestsicherungsstatistik, in: A&W blog. <https://awblog.at/mindestsicherung-beschaeftigung-statt-polemik/> (aufgerufen am 29.1.2019)